

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Juli 2003

Nr. 16

I n h a l t

Seite

**Geschäftsordnung des Universitätsrates
der Universität Karlsruhe (TH)**

92

**Geschäftsordnung des Universitätsrates
der Universität Karlsruhe (TH)
vom 15. Juli 2003**

Aufgrund von § 18 Abs. 6 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat sich der Hochschulrat der Universität Karlsruhe am 2. Juni 2003 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Hochschulrat der Universität Karlsruhe (TH) gibt sich die Bezeichnung „Universitätsrat“.
- (2) Der Universitätsrat arbeitet auf der Grundlage des Universitätsgesetzes (UG) des Landes Baden-Württemberg und der Grundordnung (GO) der Universität Karlsruhe in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrates sind in § 9 GO sowie § 18 UG geregelt.
- (3) Dem Universitätsrat steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 2 Wahl des/der Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende des Universitätsrates und der/die Stellvertreter/-in werden von den Mitgliedern des Universitätsrates aus deren Mitte gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Universitätsrates. Den Wahlvorgang leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt in Verbindung mit der Bestellung zum Mitglied des Universitätsrates mindestens 3 Jahre.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Universitätsrates sind, wie alle ehrenamtlich Tätigen, zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Universitätsrates fort.

§ 4 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Universitätsrates oder eine zur Beratung zugezogene sachverständige Person darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit ihm bzw. ihr selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (2) Eine wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossene Person muss den Sitzungsraum verlassen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Universitätsrat ist einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Semester einberufen werden. Der Universitätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Gegenstand zum Aufgabenbereich des Universitätsrates gehört.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft den Universitätsrat zu Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Dies soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Universitätsrat formlos, ohne Einhaltung einer Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte.
- (3) Ein Tagesordnungspunkt, der bis zum zehnten Tag vor der Sitzung von wenigstens drei Mitgliedern des Universitätsrats bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird, ist nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Bis unmittelbar vor Eröffnung der Sitzung kann ein als dringlich bezeichneter Tagesordnungspunkt noch bei dem/der Vorsitzenden beantragt werden. Der Antrag selbst und die Begründung seiner Dringlichkeit sind schriftlich vorzulegen.
- (5) Zu Beginn der Sitzung wird über die von dem/der Vorsitzenden aufgestellte vorläufige Tagesordnung sowie die etwa zusätzlich als dringlich beantragten Tagesordnungspunkte Beschluss gefasst. Die Anerkennung der Dringlichkeit der gemäß Absatz 4 beantragten Punkte und damit ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Universitätsratsmitglieder. Damit ist die Tagesordnung abschließend festgestellt.

§ 7 Beratungsunterlagen

- (1) Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sollen den Mitgliedern des Universitätsrates zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung übersandt werden.
- (2) Die Vorlagen sollten die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

§ 8 Verhandlungsleitung, Verhandlungsverlauf, Öffentlichkeit

- (1) Der Universitätsrat kann, unbeschadet der Regelungen in § 13 und § 14, nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Er/sie schließt die Sitzung, wenn sämtliche Tagesordnungspunkte erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Universitätsrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (3) Die Sitzungen des Universitätsrates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Universitätsrat kann sachkundige Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Universitätsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge
 - a) auf Schluss der Aussprache bzw. Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder ein anderes Gremium,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf noch vor der Abstimmung je einmal für oder gegen diesen Antrag Stellung genommen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von dem/der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Auf Antrag eines Mitglieds hat der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und einen neuen Termin für die nächste Sitzung bekannt zu geben, auf der dann die nicht mehr zur Verhandlung gekommenen Tagesordnungspunkte vor neuen Tagesordnungspunkten verhandelt werden.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens zu enthalten hat:

- a) den Namen des/der Vorsitzenden;
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder;
- c) Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- d) die Beratungsgegenstände;
- e) die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse.

(2) Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

(3) Die Protokollführung obliegt der vom Rektorat mit Zustimmung des Universitätsrates mit dieser Aufgabe betrauten Person. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

(4) In der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrates wird das Protokoll zur Genehmigung vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Allgemeine Abstimmungsregeln

(1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

(2) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

§ 13 Schriftliches Verfahren

Beschlüsse des Universitätsrates und seiner Ausschüsse können auch im schriftlichen Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Die Frist soll, je nach Dringlichkeit und nach Umfang der zugrunde liegende Unterlagen, mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen umfassen. Die Durchführung der Abstimmung im schriftlichen Verfahren gilt als nicht erfolgt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Universitätsrates innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich widersprechen.

§ 14 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Universitätsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Universitätsrates an dessen Stelle; dies gilt nicht für die in § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5, 10 und 11 UG aufgeführten Angelegenheiten. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Universitätsrat in der nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen.

§ 15 Ausschüsse

(1) Der Universitätsrat kann beratende Ausschüsse bilden. Die §§ 2 bis 13 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 11. Juli 2001, Nr. 13, S. 44 ff) außer kraft.

Karlsruhe, den 15. Juli 2003

*Professor em. Dr. Roland Walter
(Vorsitzender des Universitätsrates)*